

**SCHWEIZER PRESSERAT  
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE  
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:  
Ursina Wey, Fürsprecherin  
Effingerstrasse 4a  
3011 Bern  
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62  
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Wahrheitspflicht / Anhörung bei schweren Vorwürfen / Privatsphäre  
(Vögeli-Schnell c. «Weltwoche»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserates 30/2014  
vom 21. August 2014**

**I. Sachverhalt**

**A.** In der Printausgabe der «Weltwoche» Nr. 5/14 vom 30. Januar 2014 sowie in der Online-Ausgabe der «Weltwoche» griff Hildegard Schwaninger in der Rubrik «Namen» unter dem Titel «Der Rettungsanker» die Thematik der Nutzung subventionierter Wohnungen durch gutverdienende Personen in der Stadt Zürich auf. Eine dieser Personen sei «Christine Vögeli, die blonde Gattin des ehemaligen Prominentenzahnarztes John Schnell». Der Artikel erwähnt die im Vorjahr prominent gefeierte Hochzeit des Paares, welches sich «im Dunstkreis des Geldes» bewege und «sich selber als Millionäre» titulierte. Christine Vögeli, die «ungarischer Abstammung» sei, habe mit dieser Heirat «den Jackpot geknackt». Über Frau Vögeli wird zudem berichtet, dass sie zeitweise von der Sozialhilfe gelebt habe sowie dass sie «beruflich schwer zu vermitteln» sei, weil sie kein Englisch spreche und keinen Führerschein besitze. Der 87-jährige, vermutlich begüterte Zahnarzt ohne Erben sei ihr «Rettungsanker». Dass Frau Vögeli den «eisernen Junggesellen» zur Hochzeit bewegen konnte, wird als «Meistercoup» bezeichnet. Da der Ehemann über ein Haus in Kilchberg verfüge, stehe Frau Vögeli die subventionierte Wohnung nicht mehr zu. Allerdings, so wird behauptet, habe sie sich ihre Post von dort über eine Drittperson nachschicken lassen.

Unter dem Titel «Billigwohnungen für Millionäre» war in der «Weltwoche» eine Woche zuvor (23. Januar 2014) ein Artikel über die Wohnverhältnisse verschiedener prominenter Personen erschienen. Darin wird auch Christine Vögeli als eine der «millionenschweren Profiteure» genannt. Dieser frühere Artikel ist jedoch nicht Gegenstand der Beschwerde.

**B.** Am 2. Mai 2014 reichte die anwaltlich vertretene Christina Vögeli-Schnell gegen den am 30. Januar 2014 in der «Weltwoche» erschienenen Artikel «Der Rettungsanker» Beschwerde beim Presserat ein. Gerügt wird die Verletzung der Richtlinien 1.1 (Wahrheitssuche), 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) sowie 7.1 (Schutz der Privatsphäre). Im beklagten Artikel würden unwahre Aussagen über die Beschwerdeführerin gemacht, die sie in ihrer Privatsphäre verletzen, frauenfeindlich und beleidigend seien.

Gegen das Gebot der Wahrheitssuche sei mehrfach verstossen worden. Die «kolportierten Aussagen» seien «unwahre, primitive und perfide Diffamierungsversuche». Die Autorin stütze sich lediglich auf Gerüchte und Spekulationen.

Bei verschiedenen Unterstellungen im Artikel handle es sich um schwere Vorwürfe, die Betroffene hätte daher angehört werden müssen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse sei nicht gegeben. Die Anhörung, so vermutet die Beschwerdeführerin, sei nur deshalb nicht erfolgt, weil der Artikel aufgrund der Anwendung entsprechender Rechtsmittel allenfalls gar nicht hätte erscheinen können.

Auch prominente Personen hätten Anrecht auf eine Privatsphäre. Die Beschwerdeführerin verweist auf die vom Presserat behandelte Beschwerde im «Fall Hirschmann» (58/2010), bei der es allerdings um mögliche Straftaten ging. Im vorliegenden Fall sei die Privatsphäre insbesondere dadurch verletzt worden, dass über angebliche Beweggründe für die Eheschliessung spekuliert werde.

**C.** Der Beschwerde vorausgegangen waren ein Briefwechsel zwischen dem Ehemann von Frau Vögeli-Schnell, John Schnell, und «Weltwoche»-Chefredaktor Roger Köppel sowie ein Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin an Roger Köppel sowie an Hildegard Schwaninger, in dem er die Löschung des Online-Beitrags und eine Entschuldigung verlangte. Der Rechtsvertreter der «Weltwoche» hat dieses letzte Schreiben mit einer E-Mail abschlägig beantwortet. Offenbar hatte es einige Verwirrung gegeben, da ein erstes Antwortschreiben von Chefredaktor Köppel falsch datiert wurde und/oder bei John Schnell später als erwartet eingetroffen ist.

**D.** In der Beschwerdeantwort der ebenfalls anwaltlich vertretenen «Weltwoche» vom 29. Juli 2014 beantragte diese, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Bezüglich Richtlinie 1.1 verweist sie darauf, dass der Artikel vom 30. Januar 2014 im Kontext der Berichterstattung zu den «Billigwohnungen» zu sehen sei. Eine «perfide Abrechnung» könne nicht unterstellt werden, dafür gebe es kein Motiv. Bezüglich verschiedener der beanstandeten Passagen werden u.a. die Berichte in anderen Medien als Belege beigebracht, sowie Aussagen, welche die Beschwerdeführerin gegenüber der Autorin gemacht haben soll. Die von der «Weltwoche» publizierten Tatsachen stützten sich allesamt auf glaubwürdige Quellen, es handle sich demnach in keiner Weise um «Falschbehauptungen», wie die Beschwerdeführerin behaupte.

Was die Richtlinie 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) betrifft, weist die Redaktion darauf hin, dass Christina Vögeli bezüglich eines früheren Artikels («Billigwohnungen») angehört worden sei. Bei den Aussagen im Artikel «Der Rettungsanker» handle es sich hingegen nicht um schwere Vorwürfe, sondern um kommentierende Wertungen.

Zum letzten gerügten Punkt der Missachtung der Privatsphäre (Richtlinie 7.1) beruft sich die Beschwerdegegnerin auf die gleiche Stellungnahme des Presserates wie die Beschwerdeführerin (Stellungnahme 58/2010 «Fall Hirschmann»), welche besage, dass bei prominenten Personen auch über weniger angenehme Dinge berichtet werden darf. Das Paar

Schnell/Vögeli zeige seine Beziehung und seinen Wohlstand freimütig in der Öffentlichkeit und in den Medien.

E. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu; ihr gehören Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler an.

F. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 21. August 2014 sowie auf dem Korrespondenzweg.

## II. Erwägungen

1. Auch wer von ausreichend schillernder Bekanntheit ist, um in den Regenbogenspalten Erwähnung zu finden, hat Anrecht auf ein Mindestmass an sorgfältiger Recherche und respektvollen Umgang mit privaten Angelegenheiten. Der gerügte Artikel zeichnet das Bild einer ehemaligen Sozialhilfebezügerin, der es mit einiger Gerissenheit («Meistercoup») gelungen ist, einen Millionär zu heiraten («in den Hafen der Ehe zu lotsen») und gleichwohl weiterhin staatliche Unterstützung in Form einer subventionierten Wohnung zu beziehen. Die Charakterisierung wird verstärkt durch die Einschätzung als «schwer vermittelbar» aufgrund fehlender Englischkenntnisse oder eines Führerscheins, zweier wohl auch bei vielen anderen Personen nicht vorhandener Qualifikationen. Zu untersuchen ist, ob diese Aussagen eine Verletzung der von der Beschwerdeführerin angeführten Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) darstellen. Unbestritten ist, dass bezüglich der Schreibweise ihres Vornamens (Christine statt Christina), ihrer Abstammung (ungarisch, obwohl die Mutter Österreicherin ist) oder des Alters ihres Ehemannes (87 anstelle von 85 Jahren) Fehler gemacht wurden. Diese gibt die «Weltwoche» auch zu. Diese Fehler sind allerdings aus Sicht des Presserates von untergeordneter Bedeutung. Der «Weltwoche» ist zugutezuhalten, dass deren Chefredaktor in seinem Schreiben an den Ehemann der Beschwerdeführerin angeboten hatte, bezüglich allfälliger falscher Fakten ein Korrigendum zu veröffentlichen. Darauf sind die Beschwerdeführerin oder ihr Ehemann in der Folge nicht eingegangen.

Bezüglich mehrerer Vorwürfe der Beschwerdeführerin steht Aussage gegen Aussage. Dies gilt zum einen zur Vorhaltung, die Beschwerdeführerin habe sich die Post aus ihrer bisherigen Wohnung über eine Vertrauensperson nachschicken lassen, um beim Staat keinen Verdacht zu wecken. Hier beruft sich die «Weltwoche» darauf, ihr sei dies «von zuverlässiger Quelle zugetragen worden». Dasselbe gilt für die von der Beschwerdeführerin bestrittene Aussage, sie sei jetzt «ein paar Millionen reicher», welche ihr Mann anlässlich ihrer Hochzeit gemacht habe. Eine solche Behauptung habe er schon deshalb nicht gemacht, weil das Ehepaar Vögeli-Schnell Gütertrennung vereinbart hat und beide ihr Vermögen separat verwalteten. Demgegenüber führt die «Weltwoche» aus, John Schnell habe anlässlich seiner Hochzeit gegenüber mehreren Personen genau diese Äusserung kundgetan. Die Autorin der beanstandeten Berichterstattung sei Gast an dieser Hochzeit gewesen und habe diese Aussage selbst wahrgenommen. Aussage gegen Aussage steht auch in Bezug auf die weiteren Aussagen der Beschwerdegegnerin, wonach die Beschwerdeführerin beruflich schwer zu vermitteln gewesen sei, weil sie kein Englisch könne. Dagegen führt die «Weltwoche» ins

Feld, diese Informationen beruhten auf persönlichen Informationen der Autorin. Dasselbe gilt für die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe eine Zeitlang von der Sozialhilfe gelebt. Mangels beigebrachter aussagekräftiger Beweise sieht sich der Presserat nicht in der Lage, den Wahrheitsgehalt dieser Aussagen zu beurteilen.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Unterstellung, reiche Männer hätten ihr schon immer gefallen, sei schlicht nicht wahr. Dasselbe gelte für die Aussage, den eisernen Junggesellen in den Hafen der Ehe zu lotsen, sei ein Meistercoup gewesen. Dies bestreitet die Beschwerdegegnerin und führt aus, John Schnell habe in seinen zahlreichen öffentlichen Auftritten immer wieder betont, dass er nicht heiraten wolle. Ob diese Ausführungen stimmen, kann letztlich offen bleiben, handelt es sich doch um Werturteile der Autorin, welche auch als solche zu erkennen sind und nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden können.

Abschliessend wird deshalb festgehalten, dass die genannten Ungenauigkeiten und Fehler nicht so schwer wiegen, dass von einer Verletzung der Wahrheitspflicht ausgegangen werden müsste.

**2.** Die Beschwerdeführerin macht weiter eine Verletzung von Richtlinie 3.8 geltend und führt aus, die «Weltwoche» wäre verpflichtet gewesen, die Beschwerdeführerin zu den von ihr erhobenen schweren Vorwürfen anzuhören. Dies gelte insbesondere für die Unterstellung, sie habe sich einen reichen älteren Herrn geangelt, sei beruflich schwer zu vermitteln, habe von der Sozialhilfe gelebt und ihre Vermieterin getäuscht. Die «Weltwoche» führt dazu aus, zum einen sei die Beschwerdeführerin durchaus angehört worden, und zwar vor der Berichterstattung vom 23. Januar 2014 («Billigwohnungen für Millionäre»). Zum anderen handle es sich bei den beanstandeten Textstellen nicht um schwere Vorwürfe, sondern um kommentierende Wertungen, denn diese kämen im Text fast ausschliesslich in der Form von kommentierenden Adjektiven vor.

Zu untersuchen ist, ob diese Vorwürfe als schwer zu gelten haben. Dies ist gemäss Praxis des Presserats der Fall, wenn jemandem ein illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten vorgeworfen wird. Das trifft auf die ersten drei genannten Vorwürfe nicht zu. In Bezug auf den Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe sich die Post von ihrer bisherigen Wohnung von einem Vertrauten nachschicken lassen, damit die Stadt keinen Generalverdacht schöpfe, ist festzuhalten, dass, selbst wenn die Beschwerdeführerin dies getan hätte, ihr dies nicht vorgeworfen werden könnte. Die Tatsache, dass sie in einer von der Stadt Zürich vermieteten günstigen Wohnung wohnte, obwohl sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht mehr auf diese angewiesen war, könnte wohl als Ausnützen einer legalen Situation bzw. einer mangelnde Regulierung seitens der Stadt Zürich gewertet werden. Von einem illegalen oder damit vergleichbaren Verhalten kann somit nicht ausgegangen werden.

**3.** Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Privatsphäre (Richtlinie 7.1). Die «Weltwoche» habe gegen diese Prinzipien verstossen, indem sie gegen die Beschwerdeführerin Vorwürfe verbreitet und über Sachverhalte berichtet habe, die ausschliesslich ihre Privatsphäre betreffen. So sei es unter medienethischen Gesichtspunkten unter keinem Titel zu rechtfertigen, dass sie sich vorhalten lassen müsse, sie habe sich ihren

Mann «geangelt», dieser sei (wirtschaftlich) ihr «Rettungsanker», da sie von der Sozialhilfe lebe. Das Gebot, die Privatsphäre zu respektieren, verbiete es, in den Medien über die angeblichen Beweggründe und Motive zu spekulieren, aus denen zwei Menschen eine private Beziehung eingegangen sind. Die «Weltwoche» beruft sich diesbezüglich auf die Praxis des Presserats, wonach sich die Frage, ob über das Privatleben von Prominenten berichtet werden dürfe, nach deren eigenem Verhalten in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber den Medien bestimme. Für den Presserat ist nicht erkennbar, dass die «Weltwoche» durch ihre Art der Recherche in die Privatsphäre der Beschwerdeführerin eingedrungen wäre oder sich bei der Beschaffung der Informationen unkorrekt verhalten hätte. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann scheuten bisher die öffentliche Aufmerksamkeit nicht und sie haben Medien gegenüber wiederholt Auskunft zu vielen Fragen ihr Privatleben betreffend gegeben. Insofern muss sich die Beschwerdeführerin auch gefallen lassen, wenn in einer Klatschkolumne ein nicht nur schmeichelhaftes Bild von ihr gezeichnet wird. Eine Verletzung von Ziffer 7 der «Erklärung» liegt damit jedoch nicht vor.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die «Weltwoche» hat mit dem Artikel «Der Rettungsanker» vom 30. Januar 2014 die Ziffern 1 (Wahrheitssuche), 3 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) und 7 (Privatsphäre) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.